

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00647 vom 5. Februar 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00647

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00647 du 5 février 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00647 del 5 febbraio 2015

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Fristwiederherstellung) | Gemäss Art. 64d Abs. 1 AuG beträgt die Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine längere Aufenthaltsdauer dies erfordern. Sodann kann auch berücksichtigt werden, wenn die betroffene Person schon seit längerem ernsthaft damit rechnen muss, die Schweiz tatsächlich verlassen zu müssen (E. 3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde betrifft einzig die Wegweisung des Beschwerdeführers gemäss Art. 64 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG) und somit eine Vollstreckungsverfügung. Auch eine solche Anordnung ist jedenfalls unter Berufung auf verfahrensrechtliche Garantien anfechtbar. Dabei kann etwa geltend gemacht werden, die Vollstreckungsverfügung sei unverhältnismässig (vgl. Tobias Jaag in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 30 N. 82; VGr, 1. März 2012, VB.2011.00455, E. 1.3). Es liegt damit ein mit Beschwerde anfechtbarer Entscheid vor. Angesichts der in der Verfügung vom 13. November 2014 dargestellten Umstände rechtfertigt sich sodann eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Es ist bei gegebener Aktenlage davon auszugehen, dass der neue Rechtsvertreter – und auch der Beschwerdeführer selbst – im September 2014 vom abweisenden Rekursentscheid Kenntnis erhalten haben, mithin erst nach Ablauf der bis Ende August 2014 laufenden Ausreisefrist. Diese verspätete Kenntnisnahme ist weder auf das Verhalten des Beschwerdeführers, noch auf dasjenige seines früheren Bevollmächtigten oder auf das Verhalten seines aktuellen Anwalts zurückzuführen. Erfolgt die Zustellung bzw. die Kenntnisnahme bei einer solchen Konstellation erst nach Ablauf der Ausreisefrist, so wirkt die Anordnung als unverhältnismässiger Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen. Die Beschwerde erweist sich insoweit als begründet. Dem Beschwerdeführer ist eine neue Ausreisefrist anzusetzen.

E. 3

Gemäss Art. 64d Abs. 1 AuG beträgt die Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine längere Aufenthaltsdauer dies erfordern. Sodann kann auch berücksichtigt werden, wenn die betroffene Person schon seit längerem

ernsthaft damit rechnen muss, die Schweiz tatsächlich verlassen zu müssen (VGr, 10. September 2014, VB.2014.00367, E. 4.2). Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz von insgesamt über 30 Jahren war es durchaus angemessen, dass die Rekursinstanz dem Beschwerdeführer eine längere Ausreisefrist von rund drei Monaten angesetzt hat. Bei der gegebenen Konstellation hat der Beschwerdeführer inzwischen aber seit geraumer Zeit Gewissheit, dass er die Schweiz verlassen muss. Mit Blick auf seinen langjährigen hiesigen Aufenthalt und dem Kontakt zu seinen erwachsenen Kindern erscheint heute dennoch eine neue Ausreisefrist von noch zwei Monaten ab Zustellung des vorliegenden Urteils als angemessen. Falls gegen dieses Urteil Beschwerde ans Bundesgericht erhoben wird und dieses einen Antrag auf vorsorgliche Massnahmen bzw. aufschiebende Wirkung gutheisst, würde die Frist einstweilen dahinfallen und mangels anderer Anordnungen mit der Zustellung eines abweisenden bundesgerichtlichen Urteils neu zu laufen beginnen.

E. 4

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 19. Mai 1959 (VRG) tragen mehrere am Verfahren Beteiligte die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Dabei kann auch das Verursacherprinzip berücksichtigt werden (Satz 2) und bei besonderen Umständen können die Prozesskosten nach Billigkeitserwägungen verteilt oder auch auf die Kasse der Entscheidungsinstanz genommen werden (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 63 f.). Der Beschwerdeführer hat zwar im Grundsatz obsiegt. Indessen ist die neue Ausreisefrist entgegen seinem Antrag nicht erneut auf drei Monate festzusetzen. Ein Teil der Kosten könnte deshalb grundsätzlich dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Dieser Kostenanteil wäre angesichts seiner Mittellosigkeit allerdings ohnehin der Gerichtskasse zu belasten. Da zudem das vorliegende Verfahren, auch soweit der Beschwerdeführer obsiegt, weder durch die Vorinstanz noch durch die Beschwerdegegnerin verursacht wurde, rechtfertigt es sich, die Kosten vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 5

Entscheide betreffend Ausreisefrist können nur mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte angefochten werden (Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.